

GESTALTUNGSRICHTLINIEN
(Gartenordnung)

für Kleingärten der Gemeinde Rodenbach

Für die Gestaltung von Kleingärten, Kleingartenanlagen und den dazugehörigen Baulichkeiten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 05.07.1984 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

1.2 Die Gartenordnung, die u.a. auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Der Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und

2.2 in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage).

3. Grundstücksgröße

Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m² sein, mindestens aber 120 m².

4. Gartenlaube (Geräteabstellräume)

4.1 Als Wetterschutzhütten und Geräteabstellräume dürfen Gebäude mit einer Gesamtfläche von höchstens 16 m² Grundfläche errichtet werden. Zusätzlich darf ein überdachter Freisitz mit max. 8 m² Fläche errichtet werden. Die Firsthöhe darf 3 Meter nicht überschreiten. Eine Unterkellerung ist unzulässig. Die Dächer sind als Satteldächer mit max. 30° Dachneigung auszuführen. Die Dachdeckung soll dunkel gefärbt sein. Die Gesamtkonstruktion ist in Holz auszuführen; die Außenhaut in braun behandelter Profilschalung oder ähnlichem. Fenster und Türen sind ebenfalls in Holz herzustellen und mit brauner Holzschutzfarbe zu behandeln.

4.2 Nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung ist für die Errichtung der Gartenlaube eine Bauanzeige beim Kreisbauamt über den Gemeindevorstand einzureichen.

4.3 Außer einer Gartenlaube dürfen andere Baulichkeiten nicht errichtet werden. Massiv angelegte Terrassen und Wegeflächen in geschütteten Beton sind unzulässig; ebenso die Errichtung von Heizungen.

4.4 Eine Gartenlaube darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

5. Einfriedigung

5.1 Die Einfriedigung der Kleingärten erfolgt mit einem max. 1,20 m hohen Maschendrahtzaun, der plastiküberzogen grün ummantelt ist, und runden Metallpfosten, ebenfalls grün beschichtet.

5.2 Als Grundstücksbegrenzung kann zusätzlich eine Einfassung aus Betonrasenkantensteinen, 8 cm dick, vorgesehen werden.
Die Kante darf 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

5.3 Die äußere Einfriedigung der Gesamtanlage muß 1,80 m hoch aus grün beschichtetem Maschendrahtzaun hergestellt werden. Die Einfriedigung ist zu begrünen. Zur Herstellung der äußeren Einfriedigung ist ebenfalls der Pächter verpflichtet.

5.4 Zwischen den einzelnen Kleingärten sollte auf eine Einfriedigung ganz verzichtet oder eine Höhe von 1,20 m nicht überschritten werden. Die Höhe ist für die Gesamtanlage einheitlich festzulegen.

5.5 Die Verwendung von Stacheldraht ist in jedem Fall unzulässig.

6. Grenzabstände

Soweit kein einheitlicher Gesamtplan vorliegt, muß der Grenzabstand der Gartenlaube mindestens 2,50 m betragen.

7. Bepflanzung

7.1 Entsprechend dem Sinne eines Kleingartens soll die Bepflanzung vorwiegend aus Nutz- und Zuchtpflanzen bestehen.

7.2 Als Rasen dürfen nur max. 30 % der Fläche angelegt werden, höchstens jedoch 50 % unter Hinzurechnung der Wegeflächen.

7.3 Das Anpflanzen von Bäumen, die eine Höhe von 4 m nicht überschreiten dürfen, und über 1,50 m hohen Büschen sollte aus Rücksichtnahme auf den Nachbarn mit diesem abgestimmt werden, wenn der Grenzabstand weniger als 5 m beträgt. Vorhandene Bäume von über 4 m Höhe sind zu entfernen oder zurückzuschneiden.

8. Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung innerhalb von Kleingartengebieten ist untersagt. Hunde müssen in der Kleingartenanlage an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden. Ein Hundezwinger darf nur zum vorübergehenden Gebrauch (während der Anwesenheit des Kleingärtners) errichtet werden.

9. Ruhe und Ordnung

9.1 Das Ablagern von Abfällen und Unrat, der nicht zur Kompostherstellung geeignet ist, ist nicht statthaft. Ein Kompost- und Düngerablageplatz darf nicht an der Straße und am Anlagenweg errichtet werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

9.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, das Waschen und Instandsetzen von Kraftwagen, sowie das Parken von Kraftwagen innerhalb der Anlagen ist nicht gestattet.

9.3 Der Pächter ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung, sowie für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, und seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten, so daß sich niemand gestört oder belästigt fühlen kann.

Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen an Sonn- und Feiertagen und während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.

9.4 Jeglicher Handel, wie Verkauf und Ausschank von Getränken o. ä., ist nicht zulässig.

9.5 Es ist Vorsorge zu treffen, daß das Grundwasser nicht verunreinigt werden kann.

10. Gemeinschaftsanlagen

10.1 Sofern von der Gemeinde Rodenbach in der Zukunft Kleingartenanlagen errichtet werden, die die Gesamtzahl von 20 Einzelkleingärten überschreiten, ist bei der Planung die Erstellung von genügend Parkplätzen und einer Toilettenanlage zu berücksichtigen.

10.2 Weitere Gemeinschaftserrichtungen, wie z. B. Spielplätze, sind möglich.

10.3 In diesem Falle sind die vorhandenen Gemeinschaftsanlagen von den Benutzern pfleglich zu behandeln, und über Schäden sofort Meldung zu machen. Hier sind Angehörige und Gäste ebenfalls zur Ruhe, Sicherheit und Ordnung anzuhalten.

11. Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinien werden auf die Bereiche angewandt, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodenbach als Kleingartengebiete ausgewiesen sind.

12. Allgemeine Schlußbemerkung

12.1 Zum Schutze der Landschaft, des Grundwassers und zur Wahrung des Nachbarfriedens wurden diese Richtlinien erlassen. Sie sollen sicherstellen, daß sich die Kleingärtengebiete deutlich von den Wochenendgebieten unterscheiden, und die Kleingartenanlagen ihrem sozialpolitischen Zweck zugeführt werden.

12.2 Abweichungen von diesen Richtlinien sind bei geschlossenen Kleingartenanlagen im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand möglich.

12.3 Die Festsetzungen des Hessischen Nachbarschaftsrechtes bleiben unberührt.